

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0507/2012
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Daniela Damm
Datum:	30.05.2012

Betreff:

Wiederwahl des Beigeordneten Herrn Wilhelm Sendermann

Beratungsfolge:

28.06.2012	Rat der Stadt Olfen
------------	---------------------

Beschlussvorschlag:

Herr Wilhelm Sendermann wird mit Wirkung vom 01.10.2012 als Beigeordneter der Stadt Olfen wiedergewählt.

Die Eingruppierung erfolgt in Besoldungsgruppe A 15. Der Stellenplan ist entsprechend zu ändern.

Begründung:

Herr Sendermann ist mit Wirkung vom 01.10.2004 zum Beigeordneten gewählt und gleichzeitig zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt worden. Seine Wahlzeit endet nach 8 Jahren mit Ablauf des 30.09.2012. Die Wahl bzw. Wiederwahl darf gem. § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei einer Wiederwahl kann von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen werden (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Beigeordnete sind gem. § 71 Abs. 5 GO NRW verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Wahl dennoch ohne einen wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Entscheidung des Rates. Gem. § 71 Abs. 5 Satz 4 GO NRW liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert würden.

Dem Rat wird vorgeschlagen, Herrn Sendermann als Beigeordneten der Stadt Olfen wiederzuwählen. Mit seinem großen Fachwissen und seinem Erfahrungsschatz hat er in der ersten Amtszeit bewiesen, dass er die in § 71 Abs. 3 GO NRW formulierten Anforderungen mehr als nur erfüllt. Mit großem Engagement bringt sich Herr Sendermann in unterschiedlichsten Verfahren und Prozessen, extern wie intern, zum Wohle der Stadt Olfen ein.

Die Besoldung und die Höhe zulässiger Aufwandsentschädigungen für die Beigeordneten richten sich nach der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (EingrVO). Nach § 2 Abs. 2 EingrVO ist für allgemeine Vertreter des Bürgermeisters in Gemeinden mit einer Größenordnung von 10.001 bis 20.000 Einwohner eine Eingruppierung in die

Besoldungsgruppe A 14/A 15 vorgesehen. Der Beigeordnete der Stadt Olfen ist in Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert.

Nach § 2 Abs. 3 EingrVO dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 2 überschritten hat oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Für den Fall der Wiederwahl wird vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und den Beigeordneten in die nächst höhere Besoldungsgruppe A 15 einzugruppieren. Der Stellenplan ist entsprechend zu ändern.

Damm
Amtsleiterin

Himmelmann
Bürgermeister